



## **A. Allgemeine Grundsätze**

Im Stadtgebiet Lennestadt stehen 13 vereinseigene Schützenhallen sowie das Kur- und Bürgerhaus in Saalhausen. Schützenhallen stehen in folgenden Orten: Altenhundem, Bilstein, Elspe, Grevenbrück, Halberbracht, Kirchveischede, Langenei-Kickenbach, Maumke, Meggen, Milchenbach, Oberelspe, Oedingen und Sporke.

Die Schützenhallen sind Kommunikationsorte, Kommunikationszentren in den jeweiligen Orten. Die Schützenvereine stellen die Hallen für die eigenen Feste (insbesondere Schützenfeste), sowie für eine Vielzahl von kulturellen, örtlichen, überörtlichen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Insbesondere die örtlichen Vereine (Musikvereine, Tambourcorps, Gesangvereine, Sportvereine, Theatervereine, etc.) und letztendlich der ganze Ort profitieren von diesem Angebot.

Dieser hohe Stand an kultureller Selbstorganisation durch Vereine und ehrenamtlich Engagierte prägt die Stadt Lennestadt.

Die Stadtverwaltung nutzt die Schützenhallen zur Durchführung von Bürgerversammlungen, und sonstigen Veranstaltungen (Informationsabende, z.B. der Freiwilligen Feuerwehr, Stadt-seniorentag, Ehrenamtstag, usw.).

Nach Maßnahme dieser Richtlinie unterstützt die Stadt Lennestadt die in ihrem Gebiet befindlichen Schützenvereine mit ihren Schützenhallen (inkl. Kur- u. Bürgerhaus).

## **B. Fördergegenstand und Inhalt der Förderung**

Fördergegenstand sind Investitionen in die bestehenden, vereinseigenen Immobilien (Schützenhallen, Kur- und Bürgerhaus), inklusive der Schützenplätze.

Die Schützenvereine im Stadtgebiet Lennestadt können in einem Zeitraum von 10 Jahren (gilt zunächst für die Jahre 2018 bis 2027) ab Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Antrag auf Förderung stellen.

Der förderfähige Betrag wird auf maximal 200.000,- € pro Verein begrenzt. Die Förderhöhe der förderungsfähigen Kosten beträgt 10 % (somit maximal 20.000,- €).

Im Laufe des vorstehenden Zeitraumes von 10 Jahren können auch mehrere kleinere Maßnahmen und Teilmaßnahmen nach Antragsstellung gefördert werden.

Das Datum der Antragsstellung entscheidet über die Reihenfolge der Förderung.

## **C. Voraussetzungen der Förderung**

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Lennestadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Finanzielle Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die Anträge sind in jedem Fall vor Beginn einer Maßnahme bei der Stadt Lennestadt einzureichen. Nach Beginn einer Maßnahme eingereichte Anträge bleiben grundsätzlich von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen sind unabhängig von dieser Richtlinie die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Eine Bezuschussung ist nur möglich, wenn der antragstellende Verein ein Gesamtfinanzierungskonzept der Maßnahme vorlegt.

Es soll ein Nachweis erbracht werden, dass weitere Förder- und Zuschussmöglichkeiten beachtet und ausgeschöpft wurden.



Nach Abwicklung der bezuschussten Maßnahme ist ein **tabellarischer Verwendungsnachweis mit Belegen** und einer **Fotodokumentation** vorzulegen.

Werden die dort nachgewiesenen Gesamtkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag unterschritten, kann der Zuschuss der Stadt reduziert werden.

Überschreiten die tatsächlichen Kosten die veranschlagten Kosten, kann die Förderung bis zur genannten Höchstsumme angepasst werden.

Ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn

- a) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- b) im Antrags- und Auszahlungsverfahren falsche Angaben gemacht worden sind.

Der Antragsteller hat bei Antragsstellung durch eine schriftliche Erklärung die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuerkennen.

Die Zuwendungen, die die Stadt Lennestadt mit dieser Richtlinie zusagt, wird mit einer mehrjährigen, zeitbezogenen Gegenleistungsverpflichtung der Schützenvereine verbunden, die Schützenhalle auch für öffentliche Nutzungen zur Verfügung zu stellen (2018 bis 2027). Das Hausrecht und die Entscheidung über Vermietungen verbleibt in jedem Fall den Schützenvereinen.

Als Antragsschluss wird der 01. September des Vorjahres festgesetzt. Fallen unaufschiebbare Investitionsmaßnahmen im Laufe eines Haushaltsjahres an, können Anträge auch im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden.

Diese Richtlinie tritt zum 07.02.2018 in Kraft.